



Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik  
und Nutzung der Bundeswehr

# Auftraggeber Bundeswehr



BUNDESWEHR

## Vorwort

Die Bundeswehr hat einen von der Verfassung vorgegebenen Auftrag zur Landes - und Bündnisverteidigung. Um diesen Auftrag und die daraus abgeleiteten Aufgaben erfüllen zu können, müssen den Streitkräften u. a. durch Bereitstellung der erforderlichen Ausstattung die notwendigen Fähigkeiten verfügbar gemacht werden.

Die Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte, also des Bedarfs an Material und Dienstleistungen, ist der Bundeswehrverwaltung übertragen. Die für die Ausstattung der Streitkräfte erforderlichen Aufträge an Industrie, Handel und Gewerbe werden daher von den dafür vorgesehenen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung unter Beachtung der haushalts- und

vergaberechtlichen Vorschriften sowie der einschlägigen Verwaltungsrichtlinien vergeben.

Die vorliegende Informationsschrift „Auftraggeber Bundeswehr“ soll den Bürger und vor allem die an Bundeswehraufträgen interessierten Firmen über die Organisation, Auftragsvergabe und Vertragsgestaltung der Bundeswehr informieren und ihnen Hinweise für den Einstieg ins Geschäft mit der Bundeswehr geben. Da Bauvorhaben der Bundeswehr durch die Finanzbauverwaltungen der Länder betreut werden, sind Bauvergaben von dieser Broschüre nicht umfasst.

# Inhalt

<b>ABSCHNITT I – DIE BESCHAFFUNGSORGANISATION</b>	7
1. Die Bundeswehrverwaltung	8
1.1 Beschaffung Ausrüstung	10
1.2 Beschaffung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen	14
2. Die Beschaffungsorganisation	18
2.1 Die zentrale Beschaffung	21
2.2 Die dezentrale Beschaffung	27
<b>ABSCHNITT II – DIE BESCHAFFUNGSVERFAHREN</b>	31
1. Das Vergaberecht	32
2. Die Schwellenwerte	34
3. Die Bekanntmachung	36
4. Besonderheit	38
4.1 Der Direktkauf: Die vereinfachte Auftragsvergabe	39
5. Die Verfahrensarten der Vergaben	40
5.1 Die Verfahrensarten der Vergaben im Unterschwellenbereich	41
5.2 Die Verfahrensarten der Vergaben im Oberschwellenbereich	49
6. e-Vergabe - Elektronische Vergabe in der Bundeswehr	57
<b>ABSCHNITT III – DIE AUFTRÄGE</b>	58
1. Vertragsgestaltung	59
1.1 Allgemeine Vertragsbedingungen	60
1.2 Allgemeine Vertragsbedingungen für IT-Leistungen	61
1.3 Rahmenvereinbarungen	62
2. Qualitätssicherung	63
3. Förderung	64
3.1 Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen	65
3.2 Förderung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten	66
<b>ABSCHNITT IV – ZUSAMMENFASSENDE ÜBERBLICK</b>	67
1. Wie erfahre ich, welche Aufträge ausgeschrieben sind?	68
2. Wie komme ich an einen Auftrag?	69
3. Wo kann ich dem Auftraggeber Bundeswehr Fragen stellen / mit ihm in Kontakt treten?	70

# ABSCHNITT I:

## Die Beschaffungsorganisation

Der verfassungsrechtliche Auftrag zur unmittelbaren Deckung des Sachbedarfs der Streitkräfte obliegt der Bundeswehrverwaltung.

Die Wehrverwaltung entlastet die Truppe durch die Wahrnehmung vieler Aufgaben zu denen unter anderem der Betrieb von Kasernen, die Beschaffung von Material oder die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes gehören.

Gegliedert ist die Verwaltung in die Organisationsbereiche „Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen“, „Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung“ und „Personal“. Zusätzlich erfüllen zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wichtige Aufgaben in der Rechtspflege der Bundeswehr und in der Militärseelsorge.

# 1. Die Bundeswehrverwaltung

Im Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) gibt es zwei Bereiche, die für Beschaffungen der Bundeswehr zuständig sind: Zuständig für die Beschaffungen von Rüstungsgütern ist die Abteilung Ausrüstung (A). Sie ist verantwortlich für die bedarfsgerechte und wirtschaftliche Ausrüstung der Streitkräfte mit dem für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Wehrmaterial. Verantwortlich für alle sonstigen Beschaffungen zur Deckung des Bedarfes der Streitkräfte ist die Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD). Sie trägt Verantwortung dafür, dass die Streitkräfte mit den für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Infrastruktur- und Dienstleistungen bedarfsgerecht und wirtschaftlich ausgerüstet werden.

Bundesministerium der Verteidigung				
Bundeswehr	Streitkräfte	Teilstreitkräfte	Heer	Einsatzführungskommando der Bundeswehr
			Luftwaffe	Luftfahrtamt der Bundeswehr
			Marine	Planungsamt der Bundeswehr
		Zentraler Sanitätsdienst		Führungsakademie der Bundeswehr
		Streitkräftebasis		Zentrum Innere Führung
		Cyber- und Informationsraum		
	Bundeswehrverwaltung	Personal		Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst
		Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung		
		Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen		
		Rechtspflege		
	Militärseelsorge			

# 1.1 Beschaffung Ausrüstung

## 1.1.1 Die Abteilung Ausrüstung (A) des BMVg

Die Abteilung Ausrüstung nimmt die Planung, Steuerung und Kontrolle der nationalen und internationalen Rüstungsaktivitäten mit Blick auf die Aufgaben der Bundeswehr und das daraus abgeleitete Fähigkeitsprofil wahr. Sie trägt die Gesamtverantwortung für den Ausrüstungs- und Nutzungsprozess in der Bundeswehr. Dies umfasst auch die Materialverantwortung für die Einsatzreife des gesamten Wehrmaterials, die bei der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Ausrüstung liegt.

Die Leiterin bzw. der Leiter der Abteilung Ausrüstung ist gleichzeitig die/der Nationale Ausrüstungs-/Rüstungsdirektorin/-direktor (National Armament Director – NAD) und damit für die konkretisierende Ausgestaltung der Rüstungspolitik im Rahmen der strategischen Leitlinien (Abteilung Politik) verantwortlich. Sie/er nimmt zudem die nationalen und rüstungswirtschaftlichen Interessen in internationalen Gremien wahr.

## 1.1.2 Das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw)

Das BAAINBw und seine Dienststellen sind der Abteilung Ausrüstung (A) im BMVg unterstellt. Seine Aufgabe ist die bedarfsgerechte Ausstattung der Bundeswehr mit moderner Technik und modernem Gerät zu wirtschaftlichen Bedingungen. Es ist zentral zuständig für das Management aller Rüstungsvorhaben, einschließlich des Bereiches der Informationstechnik. Die für die Beschaffung inhaltlich zuständigen Abteilungen des BAAINBw sind folgende:

Die fünf Abteilungen Kampf, Land-Unterstützung, Luft, See und PMO-Programmorganisation sind zuständig für

- das Management komplexer Vorhaben,
- Systemtechnik und Integration,
- Forschung und Technologie,
- technisch/wirtschaftliche Aspekte des Nutzungsvermanagements,
- Beschaffung der für sie jeweils notwendigen Ausrüstungsgegenstände.



Quelle: BAAINBw / Annenken

Die IT-bezogene Aufgabenbereiche werden nun in den Abteilungen Informationstechnik (Abteilung I) sowie in der IT-Unterstützung (Abteilung G) betreut.

Die zentrale Funktion bei der Beschaffung von handelsüblichen und bundeswehrspezifischen Verbrauchs- und Nichtverbrauchsgütern nimmt die Abteilung E ein, die auch für die Beschaffung komplexer Dienstleistungen zuständig ist.

Zum nachgeordneten Geschäftsbereich des BAAINBw gehören ferner sechs fachlich orientierte Wehrtechnische Dienststellen (WTD) und zwei Wehrwissenschaftliche Dienststellen (WIS und WIWeB). Diese sind im Wesentlichen zuständig für

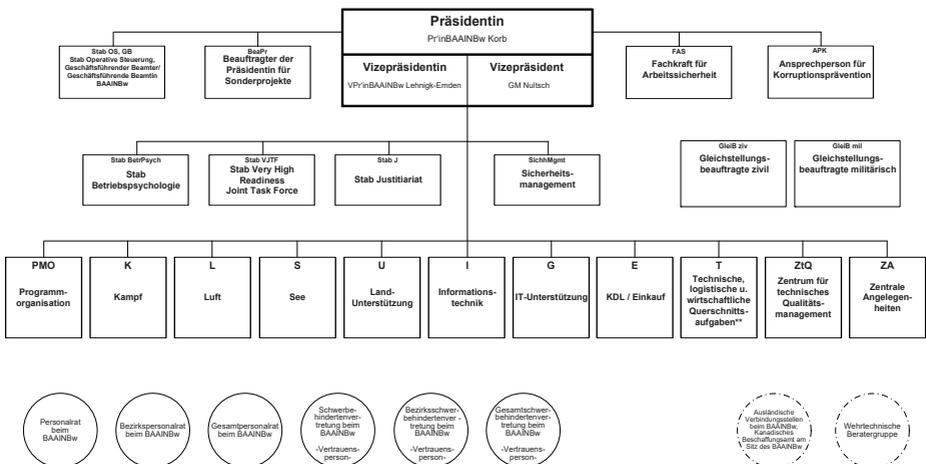
- fachtechnische Beratung und Unterstützung des Projektmanagements im Komponenten- und Gerätebereich,
- die Durchführung von Studien und Forschungs- sowie Technologieaufgaben und

- die Durchführung von experimentellen und analytischen Untersuchungen.

Das Marinearsenal (MARs) vergibt vor allem Instandsetzungen für die Marine.

In der Nähe von Washington nimmt die Deutsche Verbindungsstelle des Rüstungsbereiches USA/Kanada (DtVStRü USA/Ka) für Wehrmaterial die Kontakte zu den transatlantischen Partnern wahr.

## Organigramm des BAAINBw



KDL: Komplexe Dienstleistungen

Stand: Juli 2020

## **1.2 Beschaffung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen**

## 1.2.1 Die Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) des BMVg

Die Abteilung Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen (IUD) übt die Fachaufsicht über den ihr nachgeordneten Bereich aus und trägt dabei die ministerielle Verantwortung für dessen Aufbau- und Ablauforganisation. Dort werden neben den infrastrukturellen Aufgaben, insbesondere des Bauens und des Betriebs von Liegenschaften alle Serviceleistungen mit Liegenschaftsbezug für die Streitkräfte und die Bundeswehrverwaltung ministeriell gesteuert.

In ihr werden die ministeriellen Aufgaben von Bedarfsträger und Bedarfsdecker im Bereich Infrastruktur, alle Verpflegungsprozesse und die gesetzlichen Schutzaufgaben konzentriert. Sie bringt die Infrastrukturgesamtplanung in Übereinstimmung mit den planerischen und haushalterischen Möglichkeiten.

## 1.2.2 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)

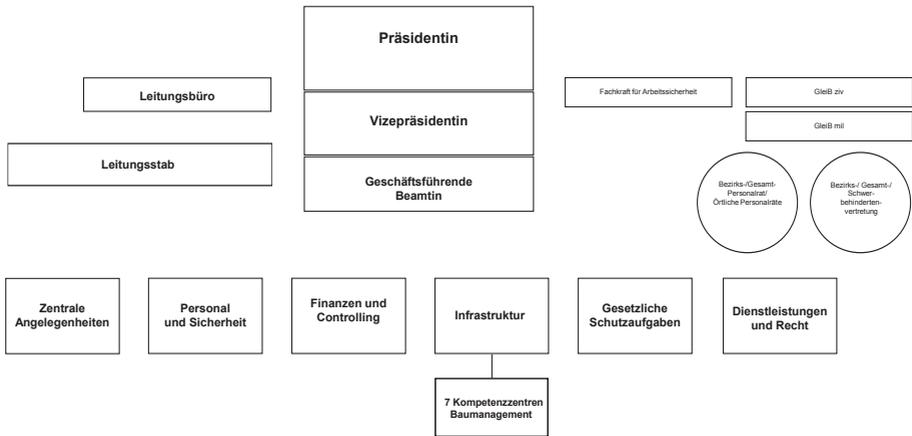


Quelle: Bundeswehr / Jenny Bartsch

Das BAIUDBw gliedert sich in Sechs Abteilungen und zwei Stabelemente und hat die Verantwortung für alle nichtministeriellen zentralen Aufgaben der Bereiche Finanzen, Controlling, Infrastruktur, Dienstleistungen und gesetzliche Schutzaufgaben (Umweltschutz, Brandschutz, Arbeitsschutz und Gefahrgutwesen). Dem BAIUDBw unterstellt sind das **Verpflegungsamt** in Oldenburg und das **Zentrum Brandschutz** in Sonthofen sowie 43 **Bundeswehr-Dienstleistungszentren** im gesamten Bundesgebiet.

Hinzu kommen die Bundeswehr-verwaltungsstellen in USA/Kanada, Italien, Niederlande, Frankreich, Belgien, Großbritannien und Polen einschließlich ihrer Außenstellen. Ebenfalls im Ausland befinden sich die Einsatzwehrverwaltungsstellen, die die Bedarfsdeckung, Beratung und Unterstützung für die Truppe in allen Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten in den Einsatzkontingenten sicherstellen.

# Organigramm des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr



Stand: 1. Dezember 2018

## 2. Die Beschaffungsorganisation

Die Bedarfsdeckung der Streitkräfte und der zivilen Verwaltung der Bundeswehr an Gütern und Dienstleistungen erfolgt in Arbeitsteilung durch verschiedene Beschaffungsstellen. Je nach Art der benötigten Leistung kommen dabei verschiedene Beschaffungsarten zur Anwendung.

Das Ausrüstungs- und Nutzungsmanagement der Bundeswehr unterscheidet drei Varianten der Bedarfsdeckung:

- die Bereitstellung materieller Lösungen und Dienstleistungen nach dem Customer Product Management (CPM),
- die Deckung betriebsbedingter Bedarfe der Bundeswehr (Einkauf der Bundeswehr (EinkaufBw)) sowie
- die Beschaffung und Nutzung komplexer Dienstleistungen (KDL).

Die 1. Variante des Ausrüstungs- und Nutzungsmanagement ist der Beschaffungsprozess nach dem CPM. Der CPM regelt das Verfahren zur sach- und zeitgerechten sowie wirtschaftlichen Bedarfsdeckung mit einsatzreifen Produkten und produktspezifischen Dienstleistungen. Darüber hinaus unterstützt er die fähigkeitsorientierte Bedarfsermittlung. Der CPM dient dem strategischen Ziel, der Bundeswehr zur Erfüllung ihres Auftrages die notwendige Ausrüstung zeitgerecht und einsatzreif im

vorgegebenen Finanzrahmen bereitzustellen und einsatzreif zu halten. Rüstungsprojekte unterscheiden sich dabei teilweise deutlich in ihrer Komplexität und den für die Umsetzung verfügbaren Ressourcen. Der Aufwand zur Projektdurchführung und die Projektkomplexität müssen in einem geeigneten Verhältnis zueinanderstehen. Um diesen Rahmenbedingungen entsprechen zu können, sieht der CPM unterschiedliche Verfahren vor.

Die 2. Variante des Ausrüstungs- und Nutzungsmanagement bildet die Beschaffung betriebsbedingter Bedarfe (Einkauf Bw). Er umfasst die Beschaffung von handelsüblichen Waren und Dienstleistungen und auch bundeswehrspezifischen Artikel. Dies schließt Ersatzteilfolgebeschaf-

fungen für Waffensysteme bzw. Geräte in der Nutzungsphase ebenso ein wie Bedarfe, die über internationale Beschaffungswege sowie über die ressortübergreifende Beschaffung gedeckt werden.



Die 3. Variante des Ausrüstungs- und Nutzungsprozesses sind die komplexen Dienstleistungen, das heißt Leistungen, die nicht vollumfänglich von der Bundeswehr selbst erbracht werden können oder sollen, wie sie bspw. derzeit durch die Heeresin-

standsetzungslogistik GmbH (HIL GmbH), die Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BWBM GmbH), BwFuhrparkService GmbH oder BWI GmbH erbracht werden.

## 2.1 Die zentrale Beschaffung

Zentrale Beschaffung bedeutet, dass der Bedarf an Leistungen bundeswehrquerschnittlich zusammengefasst ermittelt und sodann beschafft wird.

Dabei ermöglichen die so zustandekommenden höheren Stückzahlen des zusammengefassten Bedarfs einen breiteren Wettbewerb und eine wirtschaftlichere Beschaffung.

Zentral werden bspw. der Erst- und Folgebedarf an Verteidigungs- und Versorgungsgütern einschließlich Instandsetzungsleistungen für die Teilstreitkräfte sowie Studien-, Forschungs- und Entwicklungsaufträge vergeben.

## 2.1.1 Zuständigkeiten

Die Aufträge der zentralen Beschaffung werden insbesondere durch die folgenden Behörden vergeben:

Das

Bundesamt für Ausrüstung,  
Informationstechnik und Nutzung  
der Bundeswehr (BAAINBw)

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1  
56073 Koblenz

Internet: [www.bundeswehr.de](http://www.bundeswehr.de)  
> Organisation > Ausrüstung  
> Organisation > BAAINBw

und das

Bundesamt für Infrastruktur,  
Umweltschutz und Dienstleistungen  
der Bundeswehr (BAIUDBw)

Fontainengraben 200  
53123 Bonn

Internet: [www.iud.bundeswehr.de](http://www.iud.bundeswehr.de)  
> Organisation > Infrastruktur,  
Umweltschutz und Dienstleistung  
> Organisation > Das Bundesamt  
für Infrastruktur, Umweltschutz und  
Dienstleistung im Überblick

Zusätzlich vergeben nachgeordnete Dienststellen der beiden Behörden auch Aufträge der zentralen Beschaffung.

So ist das dem BAIUDBw unterstellte Verpflegungsamt in Oldenburg zu-

ständig für die zentrale Beschaffung, Lagerung und Zuführung von lagerfähigen Lebensmitteln und die Versorgung von im Ausland eingesetzten deutschen Truppenteilen mit frischen und haltbaren Lebensmitteln.

In Einzelfällen vergibt Aufträge der zentralen Beschaffung auch das

Bundesministerium der Verteidigung

Fontainengraben 150  
53123 Bonn

Internet: [www.bmvg.de](http://www.bmvg.de)

Stauffenbergstraße 18  
10785 Berlin



Quelle: Bundeswehr

Zudem wird nicht mehr jede Beschaffung der Bundeswehr durch die Bundeswehr selbst als Vergabestelle durchgeführt. Zur Erhöhung der Effizienz und der Einsatzfähigkeit soll die Bundeswehr nur noch die Leistungen selbst erbringen, die zu ihren Kernaufgaben gehören oder die sie wirtschaftlicher erbringen kann als zivile Anbieter. Deswegen ist die Bundeswehr Partner Öffentlich-

Privater-Partnerschaften und hat Teile ihrer Aufgaben in eigenständige Gesellschaften mit Bundesbeteiligung sowie in Gesellschaften, die zu 100 % von der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden, ausgegliedert. So werden Beschaffungen bestimmter Ausrüstungsgegenstände durch eigenständige von der Bundeswehr verschiedene Vergabestellen durchgeführt:

**bwbekleidung**



**Eine Kooperation zwischen  
Bundeswehr & Wirtschaft**



Die Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM GmbH) ist verantwortlich für die Beschaffung, Distribution, Reinigung und Instandhaltung der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung der Soldaten und zivilen Mitarbeiter.

Die Gesellschaftsanteile der BwBM werden zu 100 % von der Bundesrepublik Deutschland gehalten.

**Internet: [www.bwbm.de](http://www.bwbm.de)**

Die Heeresinstandsetzungslogistik GmbH (HIL GmbH) führt Beschaffungen durch, die zur Erhaltung der Verfügbarkeit der von ihr betreuten landbasierten Waffensysteme der Bundeswehr erforderlich sind und vergibt dazu Aufträge bspw. über die notwendigen Reparatur- und Instandsetzungsleistungen.

Die Gesellschaftsanteile der HIL GmbH werden zu 100 % von der Bundesrepublik Deutschland gehalten. Die HIL GmbH hat eine eigenständige Vergabestelle, die der Fachaufsicht des BMVg unterliegt.

**Internet: [www.hilgmbh.de](http://www.hilgmbh.de)**

Die BWI GmbH ist für sämtliche Beschaffungen zuständig, die im Rahmen der Modernisierung und des Betriebs der gesamten nichtmilitärischen Informations- und Kommunikationstechnik der Bundeswehr in allen rund 1.200 Bundeswehr-Liegenschaften im Inland anfallen.

Auch die BWI ist eine 100 prozentige Bundesgesellschaft.

**Internet: [www.bwi.de](http://www.bwi.de)**



**FuhrparkService**  
Wir. Dienen. Deutschland.

Die BwFuhrparkService GmbH ist für sämtliche Beschaffungen zuständig, die im Bereich des Fuhrparkmanagements der von ihr betreuten handelsüblichen Fahrzeuge mit und ohne militärische Ausstattung sowie der Sonderfahrzeuge entsteht.

Die Gesellschaftsanteile werden zu 100 % von der Bundesrepublik Deutschland gehalten. Die Bw-FuhrparkService GmbH hat eine eigenständige Vergabestelle, die der Fachaufsicht des BMVg unterliegt.

**Internet: [www.bwfuhrpark.de](http://www.bwfuhrpark.de)**

**bwconsulting**

Die BwConsulting ist ein Unternehmen des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg). Die BwConsulting berät Ministerium, Streitkräfte und Verwaltung in wirtschaftlichen sowie methodischen Fragen.

Die Beratungsleistungen fokussieren sich auf die Bereiche Strategie und Steuerung, Prozesse und Organisation sowie Projektmanagementberatung.

**Internet: [www.bwconsulting.de](http://www.bwconsulting.de)**



Die Gesellschaft zur Entsorgung von chemischen Kampfstoffen und Rüstungsaltslasten mbH (GEKA) arbeitet im Auftrag des Bundes. Alleinigere Gesellschafter ist das BMVg. Primäre Aufgabe der GEKA ist die sichere und nachhaltige Entsorgung chemischer Kampfstoffe sowie der durch Rüstungsaltslasten kontaminierten Böden.

**Internet: [www.geka-munster.de](http://www.geka-munster.de)**



Zu den Aufgaben der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) gehören die Durchführung des Betriebs der NATO-Pipeline-Systeme in Deutschland

- CEPS (Central Europe Pipeline System, erstreckt sich über Deutschland, Frankreich und die Benelux-Staaten)
- NEPS (North European Pipeline System, erstreckt sich über Deutschland und Dänemark)

sowie der Transport und die Lagerung von Flug- und Bodenkraftstoffen für die NATO-Streitkräfte sowie für zivile Kunden (Mineralölhersteller und -händler) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten nach Abdeckung des militärischen Bedarfs. Damit leistet die FBG einen Beitrag zur Versorgungssicherheit der NATO-Streitkräfte mit Flug- und Bodenkraftstoffen in Frieden, Krise und Krieg.

**Internet: [www.fbg.de](http://www.fbg.de)**

Die Vergabestellen der Gesellschaften veröffentlichen ihre Ausschreibungen, zusätzlich zu den unter Abschnitt II, Ziffer 3 beschriebenen Medien, auch auf ihren Internetseiten.

## 2.2 Die dezentrale Beschaffung

Dezentrale Beschaffung bedeutet, dass mehrere Stellen den Bedarf an Material oder sonstigen Leistungen jeweils eines regionalen Teilbereichs der Bundeswehr decken. Dezentral beschafft werden Produkte und Leistungen, für die eine zentrale Beschaffung von der Natur der Sache her nicht zweckmäßig ist oder die sich aus wirtschaftlichen Gründen nicht dafür eignen.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Beschaffung handelsüblicher Versorgungsgüter des täglichen Bedarfs für die Truppe oder standortbedingt für die Bundeswehrverwaltung.

Hierunter fallen zum Beispiel:

- Beschaffung von Verbrauchsmaterial für die Unterhaltung von Unterkünften und Liegenschaften (wie Kleineisenwaren, Spezialöle, Düngemittel);
- Beschaffung von Geländebetreuungsgerät, Liegenschaftsbetriebs- und Küchengerät (wie landwirtschaftliches Gerät, Matratzen, Bettzeug, Flaggen, Kaffeemaschinen, Multischneider);
- Beschaffung von Ersatzteilen für handelsübliches Gerät;
- Beschaffung von Bewachungs- und Reinigungsleistungen.



Quelle: Bundeswehr / Holzbrecher

## 2.2.1 Zuständigkeiten für die dezentrale Beschaffung

Beschaffungen im dezentralen Bereich werden überwiegend durch die dem BAIUDBw nachgeordneten Bundeswehr-Dienstleistungszentren (BwDLZ) als Ortsbehörden der Bundeswehrverwaltung durchgeführt.

Diese sind für die unmittelbare Betreuung und Versorgung der Streitkräfte und der Dienststellen der Wehrverwaltung in personeller und materieller Hinsicht zuständig.

Eine Übersicht der Bundeswehr-Dienstleistungszentren ist unter

<http://www.bundeswehr.de> > **Organisation** > **Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung** > **Organisation** > **Die Bundeswehr-Dienstleistungszentren** einzusehen.

Zusätzlich beschaffen die **Einsatzwehrrverwaltungsstellen** und die **Bundeswehrrverwaltungsstellen im**

**Ausland** zur Deckung ihres Bedarfes zum Teil selbst.

Eine Übersicht der Bundeswehr- und Einsatzwehrrverwaltungsstellen ist unter

<http://www.bundeswehr.de> > **Organisation** > **Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung** > **Organisation** > **Die Bundeswehrrverwaltungsstellen im Ausland** einzusehen.

Die dem BAAINBw nachgeordneten Dienststellen und Institute beauftragen bspw. Forschungs- und Studienaufträge im Rahmen ihrer technischen Zuständigkeit sowie Be-

schaffungs- und Instandsetzungsaufträge zur Deckung des Eigenbedarfs an Grundausstattung, Verbrauchsgütern und Erprobungsträgern/-hilfsmitteln.



Wehrtechnische Dienststelle für landgebundene Fahrzeugsysteme, Pionier- und Truppentechnik (WTD 41)  
Trier



Wehrtechnische Dienststelle für Schutz- und Sondertechnik (WTD 52)  
Oberjettenberg



Wehrtechnische Dienststelle für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät der Bundeswehr (WTD 61)  
Manching



Wehrtechnische Dienststelle für Schiffe und Marinewaffen, Maritime Technologie und Forschung (WTD 71)  
Eckernförde



Wehrtechnische Dienststelle für Informationstechnologie und Elektronik (WTD 81)  
Greiding



Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91)  
Meppen



Wehrwissenschaftliches Institut für Schutztechnologien - ABC-Schutz (WIS)  
Munster



Wehrwissenschaftliches Institut für Werk- und Betriebsstoffe (WIWEB)  
Erding



Marinearsenal (MARs)  
Wilhelmshaven und Kiel



Deutsche Verbindungsstelle des Rüstungsbereiches USA/Kanada (DtVStRü USA/Ka)  
Reston VA  
USA

Die jeweilige Homepage sowie die Organigramme der Dienststellen sind unter

**<http://bundeswehr.de> > Organisation > Ausrüstung > Organisation im Überblick**  
einzusehen.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Einsatzbereitschaft und der Wirtschaftlichkeit gibt es auch Fallkonstellationen, in denen die Streitkräfte bei

Vorliegen bestimmter Voraussetzungen in der Lage und ermächtigt sind, Beschaffungen selbst durchzuführen.

## ABSCHNITT II: Die Beschaffungsverfahren

Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Bundeswehr als öffentlicher Auftraggeber unter anderem an die Regeln des Haushalts- und Vergaberechts gebunden. Mit anderen Worten, sie darf Aufträge nur in seltenen Ausnahmefällen direkt an Unternehmen vergeben und muss Beschaffungen grundsätzlich im Wettbewerb vornehmen.

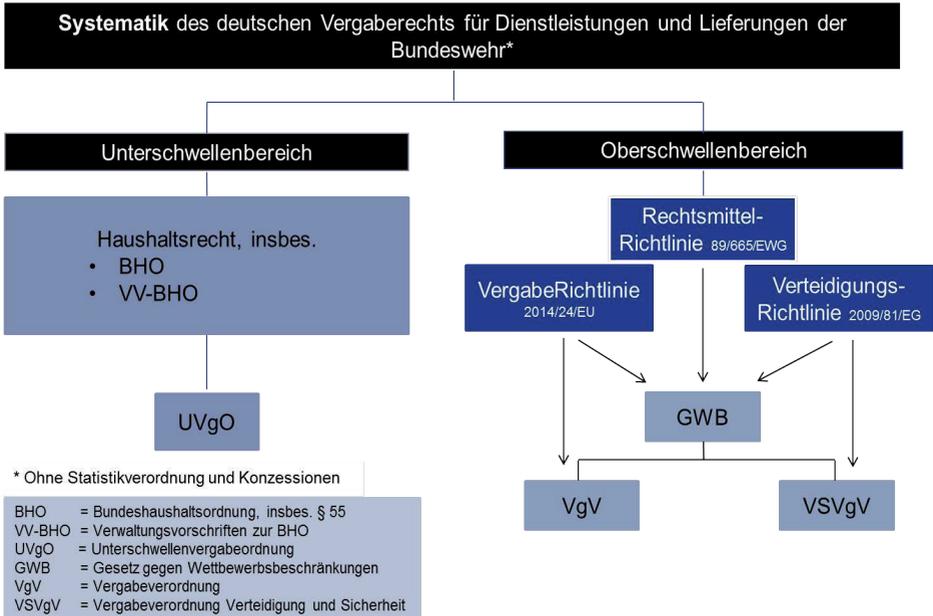
Das heißt, einen Auftrag erhalten Unternehmen nur dann, wenn sie sich an der Ausschreibung beteiligen. Wie solche Ausschreibungen funktionieren, ist in diesem Abschnitt erläutert. Wo die jeweiligen aktuellen Ausschreibungen aufgefunden werden können, wird unter Nr. 3 beschrieben.

# 1. Das Vergaberecht

Das Vergaberecht ist das Recht, das ein öffentlicher Auftraggeber, wie die Bundeswehr, bei der Vergabe von Aufträgen immer beachten muss. Das deutsche Vergaberecht setzt sich vornehmlich aus Elementen des Haushaltsrechts und europäischer Richtlinien zusammen, die in verschiedene deutsche Gesetze sowie Verordnungen umgesetzt wurden.

Zum Zeitpunkt des Erscheinens dieser Broschüre besteht das deutsche Vergaberecht für den Bereich Lieferungen und Dienstleistungen,

das für die Bundeswehr als Auftraggeber maßgeblich ist, aus folgenden Komponenten:



Das Vergaberecht gibt dem Auftraggeber Bundeswehr zwei wesentliche Ziele vor:

Die Einhaltung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sicherzustellen und das Wettbewerbsgebot umzusetzen.

Grundsätzlich findet dabei für die Vergabe von Dienstleistungen und Lieferungen die VgV bzw. im Unterschwellenbereich (siehe unten Nr. 2) die UVgO Anwendung. In Ausnahmefällen sind derartige Leistungen aber unter Anwendung der VSVgV zu beschaffen.

Die VSVgV findet Anwendung, wenn Dienstleistungen oder Lieferungen

oberhalb eines bestimmten Auftragswertes (siehe unten Nr. 2) beschafft werden sollen. Sie enthält alle Bestimmungen für die Vergabe von verteidigungs- und sicherheitsrelevanten Liefer- und Dienstleistungsaufträgen.

## 2. Die Schwellenwerte

Nach welchen Regelungen ein Vergabeverfahren durchgeführt wird, richtet sich nach den so genannten Schwellenwerten.

Schwellenwerte sind die Grenzen, die zwischen der Anwendung des nationalen (Unterschwellenbereich) und des europäischen (Oberschwellenbereich) Vergaberechtsregimes liegen. Maßgebliche Bezugsgröße ist der geschätzte Auftragswert einer Beschaffung ohne Umsatzsteuer einschließlich aller Optionen.

Die Schwellenwerte werden alle 2 Jahre durch eine Verordnung der EU Kommission festgelegt. Die derzeit

und noch bis zum 31.12.2022 geltenden Schwellenwerte sind folgende:

Anwendungsbereich der VSVgV	428.000 EUR
Anwendungsbereich der VgV	214.000 EUR
Für obere und oberste Bundesbehörden mit Ausnahmen	139.000 EUR
Im Verteidigungsbereich soweit es Lieferungen betrifft, nur solche, die in Anhang III der Richtlinie 2014/24/EU gelistet sind	

Nur für die Vergabe von Aufträgen, deren geschätzter Auftragswert diese Schwellenwerte erreicht oder überschreitet, muss eine europaweite Bekanntmachung erfolgen und es findet das so genannte Kartellvergaberecht europäischen Ursprungs Anwendung. Das heißt aber nicht, dass in nationalen Ausschreibungen nur deutsche

bzw. in Deutschland ansässige Unternehmen Angebote abgeben können. Der Terminus „national“ bezieht sich nur auf die Art und Weise der Veröffentlichung der Bekanntmachung und die Anwendung des im Haushaltsrecht begründeten Vergaberechtsregimes.

## 3. Die Bekanntmachung

Grundsätzlich veröffentlicht die Bundeswehr ihren aktuellen Bedarf an Produkten und Dienstleistungen, deren Auftragswert den jeweils anwendbaren Schwellenwert erreicht oder überschreitet, im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union unter:

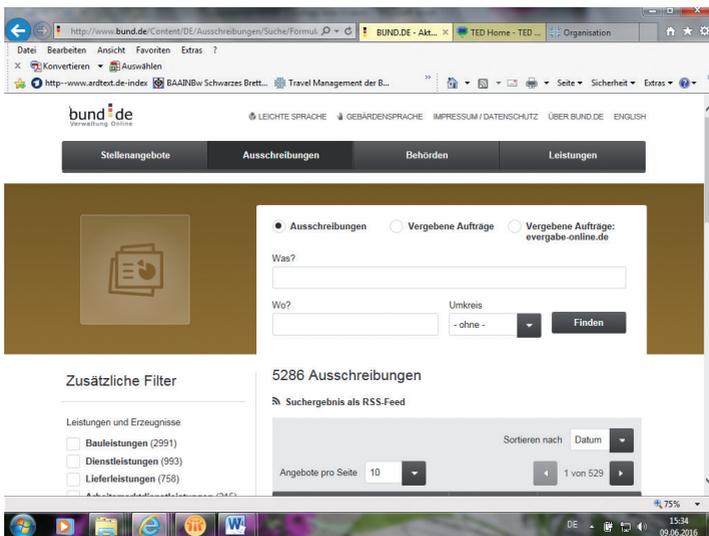
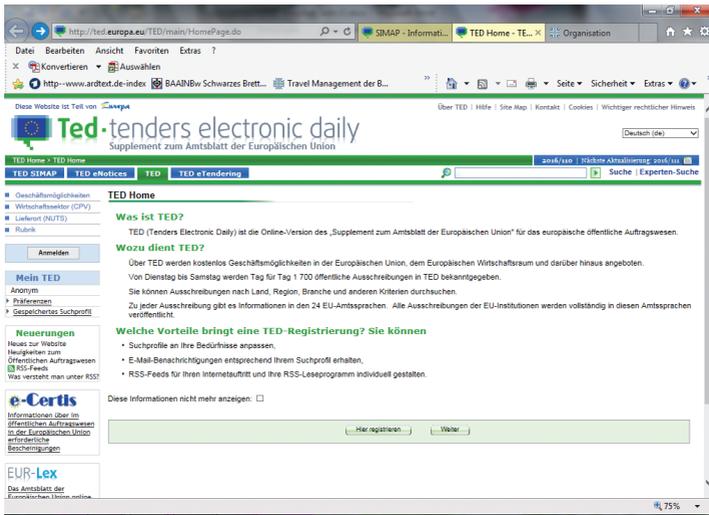
**<http://ted.europa.eu>**

Regelmäßig werden diese Aufträge, sowie Aufträge, die den jeweils anwendbaren Schwellenwert unterschreiten, auch auf dem zentralen Internetportal der Bundesverwaltung veröffentlicht:

**<http://www.service.bund.de>  
> Ausschreibungen**

Eine Gesamtübersicht der elektronischen Auftragsbekanntmachung ist auf der e-Vergabe-Plattform des Bundes zu finden:

**<http://www.evergabe-online.de>**



Dort erfahren Unternehmen, die an einer Beauftragung durch die Bundeswehr interessiert sind, ob es aktuell eine Ausschreibung gibt, auf die sie ein Angebot abgeben können. „Bieterlisten“ mit dem Ziel einer automatischen Benachrichtigung über Veröffentlichungen auf den Internetportalen, werden bei der Bundeswehr

nicht geführt. Unternehmen können auf den genannten Internetportalen automatisch Benachrichtigungen einrichten. „Initiativangebote“ von Unternehmen, die außerhalb der veröffentlichten Ausschreibungen an die Bundeswehr gerichtet werden, können nicht bezuschlagt werden.

## 4. Besonderheit

## **4.1 Der Direktkauf: Die vereinfachte Auftragsvergabe**

Die Wertgrenze für Beschaffungen, welche ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens getätigt werden dürfen, beträgt 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer.

## 5. Die Verfahrensarten der Vergaben

Der Auftraggeber hat keine gänzlich freie Wahl bei der Auswahl der Verfahrensart, mit der er seine Beschaffung durchführt. Welche Verfahrensart anwendbar ist, entscheidet sich zunächst danach, ob der geschätzte Auftragswert oberhalb oder unterhalb des anwendbaren Schwellenwertes liegt und ob der Anwendungsbereich der UVgO, der VgV oder der VSVgV eröffnet ist.

## 5.1 Die Verfahrensarten der Vergaben im Unterschwellenbereich

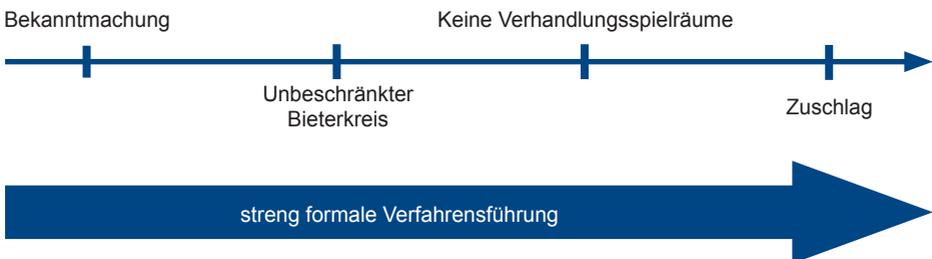
Im Unterschwellenbereich gelten die Vorschriften der UVgO. Nach dieser ist die grundsätzlich durchzuführende Verfahrensart die Öffentliche Ausschreibung oder die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Zusätzlich stehen dem Auftraggeber – soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen - die Verfahrensarten der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sowie die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zur Verfügung.

## 5.1.1 Öffentliche Ausschreibung

Bei einer Öffentlichen Ausschreibung veröffentlicht der Auftraggeber eine Bekanntmachung über die Ausschreibung, an der sich eine unbegrenzte Zahl von Unternehmen beteiligen kann.

Die an dem Auftrag interessierten Unternehmen müssen in der in der Bekanntmachung gesetzten Frist ein

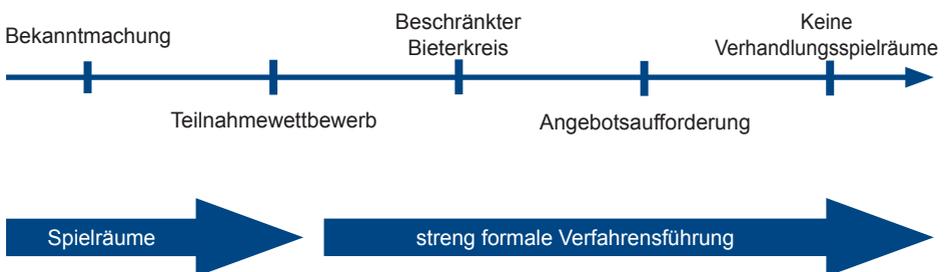
Angebot abgeben, das dann anhand der vorab bekannt gegebenen Eignungs- und Zuschlagskriterien durch den Auftraggeber ausgewertet wird. Aus den Angeboten, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, wird dann das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.



## **5.1.2 Beschränkte Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb**

## 5.1.2.1 Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb

Bei der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb wird nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung zunächst im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs die Eignung der Unternehmen geprüft. Nur diejenigen Unternehmen, die anschließend dazu aufgefordert werden, dürfen ein Angebot abgeben. Aus den Angeboten, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, wird dann das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.



## 5.1.2.2 Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb

Bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb werden ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Voraussetzung für die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist entweder, dass eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Es sollen grundsätzlich mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Aus den Angeboten, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, wird dann das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

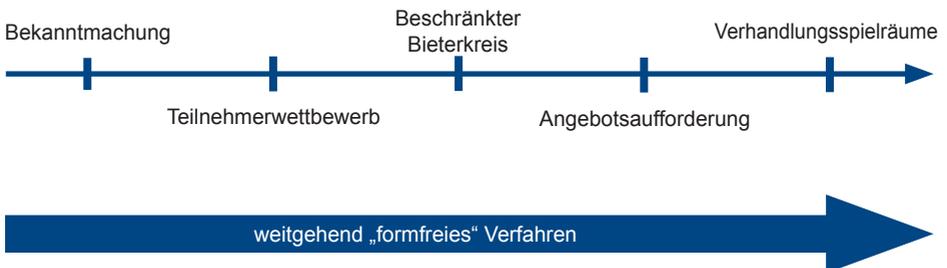
## 5.1.3 Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb

Verhandlungsvergaben sind Verfahren, bei denen sich die Auftraggeber mit oder auch ohne Teilnahmewettbewerb grundsätzlich an mehrere, mindestens drei, Unternehmen wenden, um mit einem oder mehreren zu verhandeln.

Eine Verhandlungsvergabe kann nur dann durchgeführt werden, wenn diese nach der UVgO gestattet ist, z. B. wenn die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann. Der wesentliche Unterschied zur Öffentlichen Ausschreibung und zur Beschränkten Ausschreibung liegt in der Möglichkeit zur Verhandlung.

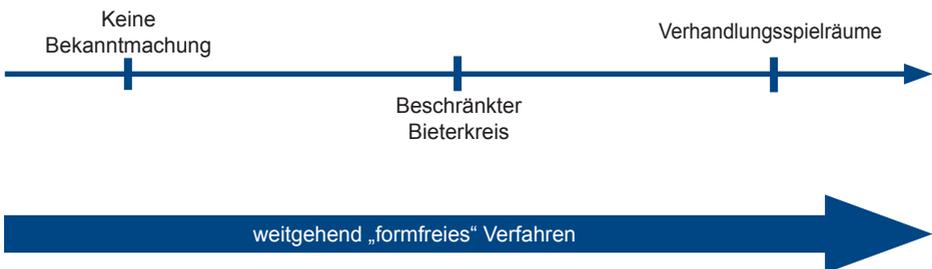
## 5.1.3.1 Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb

Bei einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb wird nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung und Durchführung des Teilnahmewettbewerbs nur eine beschränkte Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert. Nach Verhandlung über die Angebote, wird dann das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.



## 5.1.3.2 Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb

Bei einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei geeignete Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Aus den Angeboten, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, wird dann das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.



## 5.2 Die Verfahrensarten der Vergaben im Oberschwellenbereich

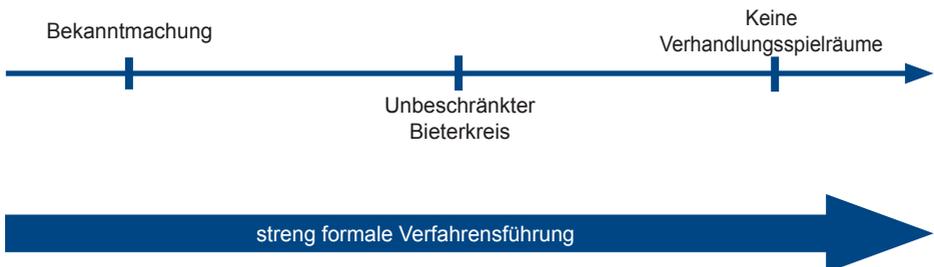
Im Oberschwellenbereich gelten die Vorschriften der VgV bzw. der VS-VgV. Im Anwendungsbereich der VgV kann der öffentliche Auftraggeber zwischen dem offenen Verfahren und dem nicht offenen Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb umfasst, frei wählen.

Zusätzlich stehen dem Auftraggeber – soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen – die Verfahrensarten des Verhandlungsverfahrens mit oder ohne Teilnahmewettbewerb, des wettbewerblichen Dialogs und der Innovationspartnerschaft zur Verfügung.

Im Anwendungsbereich der VSVgV sind die grundsätzlich zulässigen Verfahrensarten das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb und das nicht offene Verfahren. Ferner kann der Auftraggeber – soweit die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen – ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb oder einen wettbewerblichen Dialog durchführen.

## 5.2.1 Das offene Verfahren

Bei einem offenen Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber eine Bekanntmachung über die Ausschreibung, an der sich eine unbegrenzte Zahl von Unternehmen beteiligen kann. Die an dem Auftrag interessierten Unternehmen müssen innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist ein Angebot abgeben, das dann anhand der vorab bekannt gegebenen Eignungs- und Zuschlagskriterien durch den Auftraggeber ausgewertet wird. Aus den Angeboten, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, wird dann das wirtschaftlichste Angebot ermittelt. Dabei werden insbesondere nur Angebote berücksichtigt, bei denen keine Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen – beispielsweise den Anforderungen an die Leistung in Leistungsbeschreibung und/oder Vertrag – vorgenommen wurden.

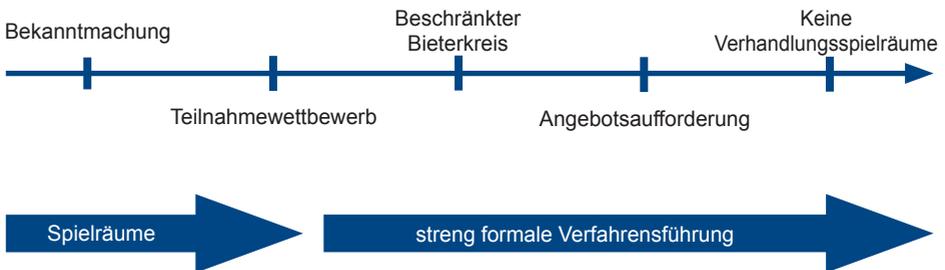


## 5.2.2 Das nicht offene Verfahren

Im nicht offenen Verfahren wird nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung und Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs nur eine beschränkte Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert.

Aus den Angeboten, die den formalen und inhaltlichen Anforderungen entsprechen, wird dann das wirtschaftlichste Angebot ermittelt.

Dabei werden insbesondere nur Angebote berücksichtigt, bei denen keine Änderungen/Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen wurden.



## 5.2.3 Das Verhandlungsverfahren

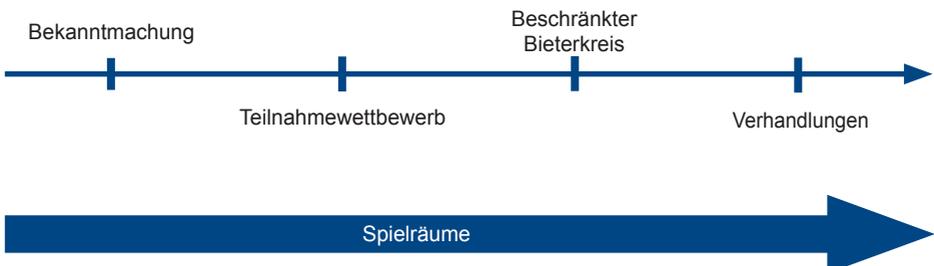
Der öffentliche Auftraggeber kann Aufträge zudem im Wege eines Verhandlungsverfahrens mit und ohne Teilnahmewettbewerb vergeben. Im Unterschied zu den übrigen Verfahrensarten kann in einem Verhandlungsverfahren über die eingereichten Angebote verhandelt werden. Dabei kann sowohl über den Preis als auch über die sonstigen Vertragsbedingungen verhandelt werden, soweit dies nicht vom Auftraggeber ausgeschlossen wird.

## 5.2.3.1 Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb

Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl an Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auffordert. Auf Grundlage der eingereichten Teilnahmeanträge werden durch den Auftraggeber die geeigneten Unternehmen ermittelt, die anschließend zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Das Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb ist im Anwendungsbereich der VSVgV eines der Standardverfahren.

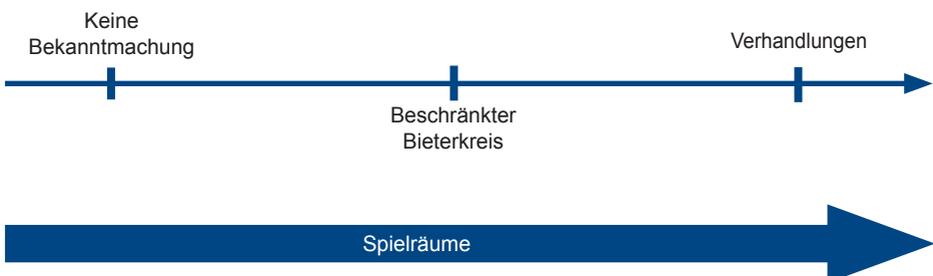
Im Anwendungsbereich der VgV müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um diese Verfahrensart wählen zu können.



## 5.2.3.2 Verhandlungsverfahren ohne Teilnehmerwettbewerb

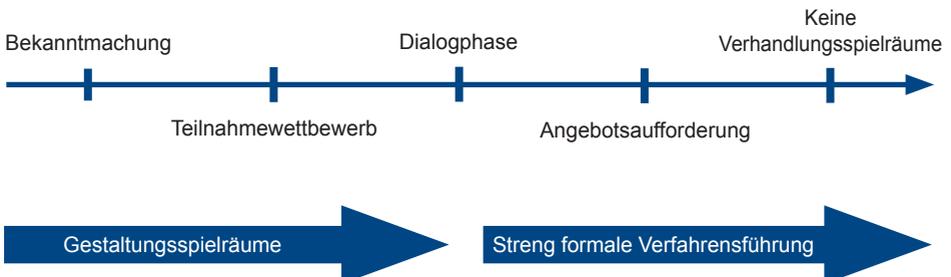
Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem sich der Auftraggeber ohne vorherige öffentliche Aufforderung zur Teilnahme an ausgewählte Unternehmen wendet, um mit einem oder mehreren über die Auftragsbedingungen zu verhandeln.

Sowohl im Anwendungsbereich der VgV als auch im Anwendungsbereich der VSVgV müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um diese Verfahrensart wählen zu können, z.B. wenn eine Lieferleistung beschafft werden soll, die ausschließlich zu Forschungs-, Versuchs-, Untersuchungs- oder Entwicklungszwecken hergestellt wurde.



## 5.2.4 Der wettbewerbliche Dialog

Ein wettbewerblicher Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe besonders komplexer Aufträge. Nach Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs, eröffnet der Auftraggeber mit den ausgewählten Unternehmen einen Dialog, in dem er ermittelt und festlegt, wie seine Bedürfnisse und Anforderungen am besten erfüllt werden können. Wenn diese Lösung feststeht, fordert der Auftraggeber die Unternehmen auf, auf dieser Grundlage ihr endgültiges Angebot abzugeben. Sowohl im Anwendungsbereich der VgV als auch im Anwendungsbereich der VSVgV müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein, um diese Verfahrensart wählen zu können, z. B. dass der Auftrag konzeptionelle oder innovative Lösungen umfasst.



## 5.2.5 Die Innovationspartnerschaft

Der öffentliche Auftraggeber kann im Anwendungsbereich der VgV (nicht der VSVgV) das Verfahren der Innovationspartnerschaft in Anspruch nehmen, wenn deren Voraussetzungen vorliegen.

Die Innovationspartnerschaft ist ein Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Leistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Produkte. Der öffentliche Auftraggeber fordert im Rahmen einer Bekanntmachung öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Der Auftraggeber fordert hiernach die geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe auf und verhandelt mit den Bietern über die von ihnen eingereichten Forschungs- und Innovationsprojekte in mehreren Phasen mit dem Ziel, die Angebote inhaltlich zu verbessern.

Die Innovationspartnerschaft wird entsprechend dem Forschungs- und Innovationsprozess in zwei aufeinanderfolgenden Phasen strukturiert:

1. einer Forschungs- und Entwicklungsphase, die die Herstellung von Prototypen oder die Entwicklung der Dienstleistung umfasst,
- und
2. einer Leistungsphase, in der die aus der Partnerschaft hervorgegangene Leistung erbracht wird.



## 6. Elektronische Vergabe in der Bundeswehr



Der Europäische Gesetzgeber hat mit dem Paket zur Modernisierung des europäischen Vergaberechts ein umfassend überarbeitetes Regelwerk für die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen vorgelegt, das sich im Zuge der fristgerechten Umsetzung in

das deutsche Vergaberecht seit dem 18. April 2016 auch auf die Vergaben des öffentlichen Auftraggebers Bundeswehr auswirkt. Unmittelbar betroffen sind hiervon Vergaben oberhalb der Schwellenwerte. Neben strukturellen Änderungen ist nunmehr die elektronische Vergabe für Vergaben nach der VgV grundsätzlich vorgeschrieben. Die Regelungen der VgV zur Kommunikation mit Unternehmen sehen vor, dass diese grundsätzlich vollumfänglich elektronisch erfolgt. Hierzu zählen neben einer elektronischen Auftragsbekanntmachung auch die unmittelbare Bereitstellung der Vergabeunterlagen sowie die Abgabe von elektronischen Angeboten. Zur Umsetzung dieser vergaberechtlichen Vorgaben steht die e-Vergabe-Plattform des Bundes ([www.evergabe-online.de](http://www.evergabe-online.de)) zur Verfügung.

## ABSCHNITT III DIE AUFTRÄGE

Die Vertragsgestaltung unterliegt für den Auftraggeber Bundeswehr keinen bestimmten Vorgaben und Regelungen, jedoch gibt es in der Regel vorformulierte, standardisierte Vertragsbedingungen, die fallbezogen in die Verträge aufgenommen werden.

# 1. Vertragsgestaltung

Die Gestaltung der Verträge folgt dem Grundsatz der Vertragsfreiheit. Das heißt, zum Inhalt von Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern gibt es keine gesetzlichen Sonderregelungen des Privatrechts, die die Bundeswehr beachten müsste.

## 1.1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Beschaffungsbehörden sind allerdings gehalten, für den Vertragsabschluss den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Bundeshaushaltsordnung zu beachten und entsprechend dem Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung nach einheitlichen Richtlinien zu verfahren.

Folglich gibt es in der Regel eine Reihe von vorformulierten, standardisierten Vertragsbedingungen, die fallbezogen in die Verträge aufgenommen werden und die Bestandteil der Vergabeunterlagen sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Bietern/Auftragnehmern werden nicht akzeptiert.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Bundeswehr gliedern sich wie folgt:

- Allgemeine Vertragsbedingungen:
  - VOL/B „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“,
- Zusätzliche Vertragsbedingungen des Verteidigungsbereichs:
  - ZVB/ BMVg „Zusätzliche Vertragsbedingungen des Bundesministeriums der Verteidigung zur Verdingungsordnung Teil B.
- Ergänzende Vertragsbedingungen für Nicht-IT-Leistungen:
  - ABBV „Allgemeine Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung“,
  - ABEI „Allgemeine Bedingungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen“,
  - ABFI „Allgemeine Bedingungen für Forschungsverträge mit Industriefirmen“.

Die Vertragsbedingungen des BAAINBw sind unter

<http://bundeswehr.de> > **Organisation** > **Ausrüstung** > **Vergabe** > **Formulare und Grundlagen für die Vertragsgestaltung**

einzusehen.

## 1.2 Allgemeine Vertragsbedingungen für IT-Leistungen

Seit 1972 wurden die verschiedenen Typen von „Besonderen Vertragsbedingungen für die Beschaffung von DV-Leistungen (BVB)“ als Einkaufsbedingungen der öffentlichen Hand bei der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen und -geräten eingeführt. Von diesen werden heute noch folgende verwendet:

- BVB - Miete
- BVB - Planung

Später wurden neue, die BVB ablösende Typen von Vertragsbedingungen, die „Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen, EVB-IT“, entwickelt:

- EVB-IT Systemlieferung
- EVB-IT System
- EVB-IT Erstellung
- EVB-IT Kauf
- EVB-IT Dienstleistung
- EVB-IT Überlassung Typ A
- EVB-IT Überlassung Typ B
- EVB-IT Instandhaltung
- EVB-IT Service
- EVB-IT Pflege S

Die Vertragsbedingungen sind unter

<http://www.cio.bund.de/> > IT-Beschaffung > EVB-IT und BVB

einzu sehen.

## 1.3 Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Auftragnehmern, welche die Bedingungen für Einzelaufträge festlegen, die im Laufe eines vorbestimmten Zeitraums beauftragt werden sollen. Grundsätzlich gelten für die Vergabe von Rahmenvereinbarungen dieselben Vorschriften wie für die Vergabe entsprechender öffentlicher Aufträge. Die Beschaffung von Gütern durch Rahmenvereinbarungen dient der Verwaltungsvereinfachung. Rahmenvereinbarungen werden regelmäßig für wiederkehrende Beschaffungen, bspw. die Belieferung mit Verbrauchsmaterialien oder Versorgungsgütern wie Betriebsstoffe, Medikamente, oder Dienstleistungen wie Wartungen oder Instandsetzungen, abgeschlossen.

## 2. Qualitätssicherung

Das Qualitätssicherungskonzept der öffentlichen Vertragsvergabe in Deutschland sieht ein Recht des öffentlichen Auftraggebers für amtliche Qualitätssicherung beim Auftragnehmer vor. Das Wahrnehmen dieses Rechts wird in Deutschland als Güteprüfung bezeichnet und ggf. gesondert vertraglich vereinbart. Eine Beauftragung zur Güteprüfung ist erforderlich, wenn die Qualität eines Produktes oder einer Dienstleistung nach Eingang nicht zufriedenstellend überprüft werden kann und eine amtliche Qualitätssicherung an der Quelle als unverzichtbar angesehen wird. Auf diese Weise sollen Risiken, die in Bezug auf das Produkt/die Dienstleistung oder den Auftragnehmer festgestellt wurden, vermindert oder beseitigt werden.

Die Qualitätssicherung (QS) von Wehrmaterial umfasst im Geschäfts-

verkehr mit Auftragnehmern die nachstehenden wesentlichen Prozesse:

- die Beurteilung der Qualitätsfähigkeit von Auftragnehmern,
- die vertragliche Vereinbarung von Qualitätssicherungsanforderungen,
- auf Grundlage der NATO-QS-Standards "Allied Quality Assurance Publications" (AQAP),
- ggf. ergänzt durch QS-Anforderungen auf gesetzlicher Grundlage,
- die vertragliche Vereinbarung des Rechts auf Güteprüfung durch den öffentlichen Auftraggeber, wobei Güteprüfung gem. § 12 VOL/B die Prüfung der Leistung auf Erfüllung der vertraglich vereinbarten technischen und damit verbundenen organisatorischen Anforderungen bedeutet,
- die Durchführung der Güteprüfung sowie
- Qualitätsprüfung auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben.

# 3. Förderung

## 3.1 Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen

Die Beteiligung von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist stets ein besonderes Anliegen der Bundeswehr gewesen. Eine breite Mittelstands-beteiligung fördert den Wettbewerb und bringt verstärkt innovative Produkte zur Geltung.

Die Bundeswehr vergibt die Mehrzahl ihrer Aufträge an KMU. Bei Lieferungen von Verbrauchsgütern, Instandsetzungen und sonstigen Dienstleistungen sind in hohem Umfang KMU direkt beteiligt.

Im Rahmen der Mittelstandsförderung werden bei der Vergabe von Aufträgen mögliche Wettbewerbsnachteile kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber großen Unternehmen bspw. durch die Aufteilung der Leistungen in Lose oder bei komplexen Großaufträgen durch das Anhalten zur Vergabe von Unteraufträgen ausgeglichen.

## 3.2 Förderung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten

Auf Grund des § 224 im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten ausgeführt werden können, diesen bevorzugt anzubieten.

Um diesem Anliegen Rechnung zu tragen, hat die Bundesregierung die Richtlinien für die Berücksichtigung von Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 10.05.2001 (BMWi I B 3 -26 23 55 vom 10. Mai 2001, BAnz Nr. 109 vom 16.06.2001 Seite 11 773) erlassen. Danach ist bei nationalen Vergabeverfahren nach der VgV Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten immer dann der Zuschlag zu erteilen, wenn ihr Angebotspreis den des wirtschaftlichsten Bieters um nicht mehr als 15 von Hundert übersteigt.

# **ABSCHNITT IV**

## **Zusammenfassender Überblick**

# 1. Wie erfahre ich, welche Aufträge ausgeschrieben sind?

Durch Lesen der einschlägigen  
Veröffentlichungsplattformen, wie

**<http://ted.europa.eu>**

**<http://www.bund.de>**

und

**<http://www.evergabe-online.de>**

- siehe Seite 36 / 37 -

## 2. Wie komme ich an einen Auftrag?

- Wenn der Auftrag ausgeschrieben ist:

Durch Teilnahme an dem jeweiligen Vergabeverfahren.

- siehe Seiten 40 bis 57 -

- Wenn der Auftrag direkt vergeben werden kann:

Durch Information der jeweiligen Vergabestelle.

- siehe Seiten 10 bis 30 -

### **3. Wo kann ich dem Auftraggeber Bundeswehr Fragen stellen / mit ihm in Kontakt treten?**

Per E-Mail an:

**BAAINBwJ1@bundeswehr.org**

Herausgeber:

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr  
Referat J1  
Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1  
56073 Koblenz

E-Mail: BAAINBwJ1@bundeswehr.org  
Layout: Daniela Anneken  
Satz: SFw Jan Schmidt  
Internet: <http://www.baainbw.de/>  
Druck: BAAINBw - ZA4.3

Stand: September 2020